

§ 7 OrtsGG Ortsgerichtsgesetz

Landesrecht Hessen

Erster Abschnitt – Einrichtung und Stellung der Ortsgerichte

Titel: Ortsgerichtsgesetz

Normgeber: Hessen

Redaktionelle Abkürzung: OrtsGG,HE

Gliederungs-Nr.: 28-1

gilt ab: *[keine Angabe]*

Normtyp: Gesetz

gilt bis: *[keine Angabe]*

Fundstelle: *[keine Angabe]*

§ 7 OrtsGG – Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) ¹Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. ²Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. ³Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. ⁴Erneute Ernennung ist zulässig. ⁵Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.

(2) ¹Die Gemeinde hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. ²Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. ³Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. ⁴Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

(3) ¹Reicht die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist keinen Vorschlag ein, so ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person. ²Abs. 1 gilt entsprechend, jedoch kann die Ernennung für eine kürzere Amtszeit erfolgen.

(4) ¹Lehnt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts die Ernennung des Vorgeschlagenen ab, so hat die Gemeinde auf Grund einer neuen Abstimmung einen neuen Vorschlag einzureichen. ²Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder wird der abgelehnte Bewerber erneut vorgeschlagen, so ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person.

© Copyright 2004 - 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH,
Alle Rechte vorbehalten.